



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk (Bündnis 90/Die GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Hochschulfinanzierung

Ich frage die Landesregierung:

1. Was wird sich für die Hochschulfinanzierung in Schleswig-Holstein aufgrund der Föderalismusreform verändern? Welche Institutionelle Förderung, welche Förderprogramme und Volumina insgesamt werden seitens des Bundes oder anderer Bundesländer für Schleswig Holstein verloren gehen, welche werden trotz der Föderalismusreform beibehalten?

Im Zuge der Föderalismusreform wird die Gemeinschaftsaufgabe (GA) Hochschulbau nach Art. 91a Abs. 1 Nr. 1 GG abgeschafft. Die GA Forschungsförderung (Art. 91b GG) wird um die „Förderung von Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung an Hochschulen sowie von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten“ erweitert. Die GA Bildungsplanung in der derzeitigen Struktur nach Art. 91b Satz 1, 1. Alternative GG wird abgelöst durch die neue GA nach Art. 91b Abs. 2, nach der Bund und Länder „auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bil-

dungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken“ können.

Der Bund stellt ab 1.1.2007 den Ländern als Kompensation für die entfallenden Bundesmittel aus der GA Hochschulbau insgesamt 993 Mio. € zur Verfügung (Durchschnitt der Jahre 2000 - 2008), Art. 143c Abs. 1 GG -neu-. 70 % dieser Mittel (695 Mio. €) dienen den Ländern als Kompensationsmittel für die GA Hochschulbau mit entsprechender Zweckbindung bis 2013, danach bis 2019 mit investiver Zweckbindung. Aus den übrigen 30% (298 Mio. €) wird die erweiterte Forschungsförderung nach Art. 91b Abs. 1 Nr. 2 GG -neu- finanziert.

Die Bundesmittel für den Hochschulbau werden sich bis 2013 verstetigen. Für Schleswig-Holstein bedeutet dies jährliche Kompensationsmittel gem. Art. 143c Abs. 1 GG -neu- in Verbindung §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes (Art. 13 Föderalismusbegleitgesetz) in Höhe von ca. 17,7 Mio. € pro Jahr. Zum Vergleich:

2000:	25,6 Mio. €
2001:	28,6 Mio. €
2002:	28,0 Mio. €
2003:	28,0 Mio. €
2004:	23,0 Mio. €
2005:	21,0 Mio. €

Die Zahlen für 2006 liegen abschließend noch nicht vor.

Hinzu kommen Bundesmittel in derzeit nicht bezifferbarer Höhe für Forschungsvorhaben an Hochschulen nach Art. 91b Abs. 1 Nr. 2 GG -neu- in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 3 Entflechtungsgesetz (Art. 13 Föderalismusbegleitgesetz). Hierfür stehen den Ländern jährlich 298 Mio. € Bundesmittel zur Verfügung, die in einem kompetitiven Verfahren unter Beteiligung des Wissenschaftsrates auf einzelne Vorhaben der Länder verteilt werden. Die sich nach Einschätzung der Landesregierung hierfür in Schleswig-Holstein ab-

zeichnenden zusätzlichen jährlichen Einnahmeerwartungen wurden im Entwurf 2007/2008, Kapitel 1212 berücksichtigt.

Für die durch die Beendigung der „alten“ GA Bildungsplanung entfallenden Mittel erhalten die Länder bis 2019 Kompensationszahlungen des Bundes nach Art 143c GG -neu- in Höhe von 19,9 Mio. €.

Für die - neue - GA nach Art. 91 b Abs. 2 GG -neu- stellt der Bund den Ländern jährlich weitere Kompensationsmittel in Höhe von 19,9 Mio. € zur Verfügung, die in einer Übergangsphase bis einschließlich 2008 zur Ausfinanzierung laufender BLK-Modellversuche genutzt werden können.

2. Welche der derzeit laufenden und geplanten Vorhaben werden von der Föderalismusreform in welchem Umfang, ab welchem Jahr berührt? Hierzu erbitten wir die Zahlenangaben zu Institutioneller Förderung, zur Förderung einzelner großen Investitionen, zu Förderprogrammen und -Projekten nach den verschiedenen Stadien der Antragsstellung, Genehmigung und schon begonnenen Auszahlung.

Institutionelle Förderungen im Bereich der Hochschulfinanzierung sind nicht betroffen. Soweit einzelne Förderprogramme betroffen sind, ist deren Ausfinanzierung nach den in der Antwort zu Frage 1 genannten Modalitäten gesichert.

Betroffen sind die Bauvorhaben der Hochschulen und des UKSH, die derzeit aus dem HBBG (Einzelplan 12 im Landeshaushalt) finanziert werden.

An „großen Investitionen“ sind beispielhaft zu nennen:

CAU:

Neubau Institut für Anorganische Chemie, Gesamtkosten 10,8 Mio. €, Ausgaben 2007 geplant 4,3 Mio. €

Universität zu Lübeck:

Neubau eines Hörsaalzentrums, Gesamtkosten 10,1 Mio. €, Ausgaben 2007 geplant 3,8 Mio. €

UKSH Campus Lübeck:

Neubau Neurowissenschaften(Orthopädie, Gesamtkosten 42,8 Mio. €, Ausgaben 2007 geplant 8,9 Mio. €

UKSH Campus Kiel:

Neubau zentraler OP-Bereich mit Bettenstation, Gesamtkosten 22,4 Mio. €, Ausgaben 2007 geplant 5,6 Mio. €

Diese wie auch alle übrigen Hochschulbauinvestitionen sind auf der Basis der zu erwartenden Kompensationszahlungen des Bundes in die Finanzplanung des Landes eingestellt. Um auch gegenüber dem Bund nachdrücklich den hohen Bau- und Modernisierungsbedarf im Bereich der Hochschulen in Schleswig-Holstein zu dokumentieren, wurde dabei zum Entwurf 2007/2008 eine rechnerische Aufstockung des Finanzierungsanteiles Land von bisher 50 % auf mittelfristig rd. 57 % im Kapitel 1212 vorgenommen. Bauverzögerungen oder gar Baustopps wird es in der Folge der Föderalismusreform nicht geben.

3. Wie werden mehrjährige Vorhaben, für die erste Tranchen aus Bundesmitteln oder aus Mitteln aller Bundesländer bewilligt wurden, weitergeführt?

Bauvorhaben werden grundsätzlich aus den Kompensationsmitteln des Bundes nach Art. 143c Abs. 1 GG -neu- in Verbindung §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes (Art. 13 Föderalismusbegleitgesetz) weiterfinanziert. Für einzelne Vorhaben kommt übergangsweise auch eine Finanzierung nach Art. 91b Abs. 1 Nr.2 GG -neu- in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 3 Entflechtungsgesetz (Art. 13 Föderalismusbegleitgesetz) in Frage. Die Einzelheiten dazu werden zurzeit mit dem Bund geklärt.

4. Ist durch die veränderten Rahmenbedingungen der Föderalismusreform die Umsetzung der im Jahr mit den Hochschulen geschlossenen Zielvereinbarungen durch Wegfall von Drittmitteln des Bundes oder der anderen Bundesländer berührt?

Nein.

5. Was plant die Landesregierung, um die drängenden Probleme im Hochschulbau unter den geänderten Rahmenbedingungen zu lösen?

Die Landesregierung hat in § 9 Abs. 2 des Entwurfs für ein neues Hochschulgesetz eine Regelung aufgenommen, nach der die Mittel des Bundes aus Art. 143c Abs. 1 GG -neu- in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes (Art. 13 Föderalismusbegleitgesetz) in mindestens gleicher Höhe ergänzt werden.

Durch den Wegfall des aufwändigen und langwierigen Verfahrens nach dem HBFVG werden sich die Planungsvorläufe konzentrieren und verkürzen lassen.

Dies kommt auch den Hochschulen und dem UKSH zugute.

6. Welche nächsten Schritte plant die Landesregierung, um gemeinsam mit den Hochschulen auf die Veränderung der Programm- und Investitionsplanung zu reagieren?
7. Wann werden die Ergebnisse dieses Prozesses dem Landtag voraussichtlich vorgelegt?

(Fragen 6 - 7 werden zusammen beantwortet)

Die Landesregierung wird die laufenden und die geplanten Bauvorhaben mit den Hochschulen vor dem oben geschilderten Hintergrund und im zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmen zügig abarbeiten. Die Föderalismusreform gewährt bis 2013 die dafür notwendige Planungssicherheit.

Die künftige Finanzierung des Hochschulbaus wird darüber hinaus mit dem neuen Hochschulgesetz geregelt (s.o.). Der Landtag wird sich mit Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens damit befassen.

8. Was unternimmt die Landesregierung, um einem Studienplatzabbau durch die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen entgegenzuwirken? Wird die Landesregierung hier eine Unterstützung durch die Bundesregierung im Rahmen eines Hochschulpaktes einfordern?

Die Frage unterstellt, dass durch die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen Studienplätze abgebaut werden. Dieses ist nicht zwangsläufig der Fall.

Der Hochschulausschuss der KMK hat im Jahr 2003 (KMK RS Nr. 370/03 vom 2. September 2003) Modellrechnungen durchgeführt, um eine Einschätzung der kapazitiven Auswirkungen der Einführung der neuen Studienstruktur zu ermöglichen. Dabei hat der Ausschuss in Berechnungen dargestellt, dass mit der Einführung der neuen Studienstruktur Kapazitätseinbußen im Verhältnis zu vergleichbaren Diplomstudiengängen vermeidbar sind. Wesentliche Kriterien bei diesen Berechnungen ist der Stundenumfang des Studiengangs, die Gruppengröße der jeweiligen Veranstaltungsart und die Übergangsquote vom Bachelor- in das Masterstudium.

Inwieweit für einzelne Studiengänge eine Erhaltung oder Ausweitung der derzeitigen Kapazitäten oder eine Verbesserung der Ausbildungsbedingungen vorgenommen werden soll, wird mit den Hochschulen im Einzelnen noch abzustimmen sein.

Darüber hinaus ist die Landesregierung bestrebt, im Rahmen des von Bundesministerin Frau Schavan initiierten Hochschulpakts Bundesmittel für den Ausbau des Studienplatzangebots in Schleswig-Holstein einzuwerben.